

# TaxObserver

Mai 2022 Nr. 2

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

In dieser Ausgabe unseres TaxObservers analysieren wir die potenzielle Reduktion des Vermögenssteuerwertes Ihres Unternehmens ab 2021, erörtern die richtige Versteuerung Ihres Gewinns aus privaten Pokerrunden oder anderen Glücksspielen und stellen Ihnen die Fraefel AG, das Toggenburger Unternehmen für bezahlbare Schweizer Luxusmöbel, vor.



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin

Der Vermögenssteuerwert von Unternehmen, die nicht an einer Börse kotiert sind, sorgt immer wieder für Meinungsverschiedenheiten zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen. Dies hatte sich in den letzten Jahren noch verschärft, weil die niedrige bzw. negative Verzinsung von Bundesobligationen zu einem niedrigen Kapitalisierungssatz und damit zu besonders hohen Ertragswerten geführt hat. Basierend auf einer Analyse der Universität Zürich aus dem Jahr 2019 wurde die Ermittlung des Kapitalisierungssatzes neu definiert und die Problematik damit etwas entschärft. Benjamin Trunz zeigt Ihnen in seinem Artikel auf, was sich ab der Steuerperiode 2021 verändert und wie der Vermögenssteuerwert allgemein beeinflusst werden kann.

In unserem Kundenporträt stellen wir Ihnen den traditionsreichen Schweizer Möbelhersteller, die Fraefel AG, vor. Das Toggenburger Unternehmen ist auf die Herstellung hochwertiger Badmöbel sowie die Verarbeitung anspruchsvoller Oberflächen aus Keramik und Quarzstein für vielfältige Anwendungsbereiche spezialisiert.

Glück im Spiel – die richtige Versteuerung jedoch ein Glücksspiel? Martin Laube verschafft Ihnen auf Seite 6 und 7 einen Überblick über die aktuellen steuerlichen Regelungen, die Sie bei Glücksspielgewinnen berücksichtigen sollten. Nur einzelne Gewinne sind steuerfrei. Unter anderem Gewinne von nicht in der Schweiz lizenzierten Casinos, d. h. ausländische (Online-) Casinos sowie private Pokerrunden kennen keinen Steuerfreibetrag und müssen daher von den glücklichen Gewinnern in der Steuererklärung als Einkommen deklariert und versteuert werden.

Auf der letzten Seite finden Sie aktuelle Änderungen in Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung der Jahre 2020 – 2021, Homeoffice von deutschen Grenzgängern und Liegenschaftunterhalt in Abgrenzung zum wirtschaftlichen (Teil-) Ersatzneubau.

## Inhalt

Bewertung von nicht kotierten Beteiligungen für Vermögenssteuerzwecke  
..... SEITE 2

Schweizer Qualität für Bad und Küche  
..... SEITE 4

Besteuerung von Spielgewinnen  
..... SEITE 6

Updates, aktuelle Rechtsprechung und Praxisänderungen  
..... SEITE 8

## Wo Praxis Schule macht.

**Mit über 20 Kurz-Seminaren zu Finanz-, Steuer-, Buchhaltungs-, Digitalisierungs-, Personal-, Controlling- und Führungsthemen.**

**PROVIDA**  
a c a d e m y    academy@provida.ch • T 071 466 71 82

*Informieren  
und anmelden!  
provida-academy.ch*

## Bewertung von nicht kotierten Beteiligungen für Vermögenssteuerzwecke

Obschon die Schweiz als steuerlich attraktives Pflaster angesehen werden kann, ist sie bei der Vermögensbesteuerung im internationalen Vergleich höchstens Mittelmass. Insbesondere die Vermögensbesteuerung auf nicht kotierten Beteiligungen steht verschiedentlich in der Kritik. Der vorliegende Artikel beleuchtet die diesbezüglichen Grundlagen sowie eine begrüssenswerte Neuerung ab der Steuerperiode 2021. Zudem werden zwei Steuerplanungsmassnahmen für Unternehmensgruppen vorgestellt.



Benjamin Trunz  
eidg. dipl. Steuerexperte



### Grundlagen

Die Vermögenssteuer ist eine kantonale Steuer und wird auf dem Reinvermögen (d. h. Bruttovermögen abzüglich Schulden) erhoben. Bei Unternehmern, die Gross- bzw. Alleinaktionäre von ihren Gesellschaften bzw. Gesellschaftsgruppen sind, machen diese Beteiligungen in vielen Fällen einen bedeutenden Teil des steuerbaren Vermögens aus. Um schweizweit eine einheitliche Bewertungspraxis bei der Bewertung solcher Beteiligungen zu erlangen, hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) im Jahr 2008 eine Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer publiziert (SSK-KS 28).<sup>1</sup> Gemäss SSK-KS 28 werden operative Gesellschaften im Grundsatz nach der sogenannten «Praktikermethode» bewertet. Dabei wird der Unternehmenswert (U) ermittelt aus dem Durchschnitt des doppelt gewichteten Ertragswerts (E) und des einfach gewichteten Substanzwerts (S). Mathematisch ausgedrückt:  $U = (2 \times E + S) / 3$ . Der Ertragswert entspricht dabei dem durchschnittlichen Reingewinn der vergangenen Geschäftsjahre, welcher mit dem massgebenden Zinssatz zu kapitalisieren ist. Für die Steuerperiode 2020 und in den

Vorjahren belief sich dieser Kapitalisierungssatz auf 7%. Der Substanzwert entspricht dem handelsrechtlichen Eigenkapital, wobei stille Reserven, insbesondere auf Liegenschaften oder Beteiligungen, dazugezählt werden. Die erwähnte Bewertungsmethodik wird in diversen Kantonen angewandt (darunter St. Gallen und Zürich).<sup>2</sup>

### Neuerung ab Steuerperiode 2021

Als Reaktion auf die Kritik an der starren Herleitung des Kapitalisierungssatzes passte die SSK das SSK-KS 28 diesbezüglich an. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat nun am 17. Januar 2022 für die Steuerperiode 2021 den anwendbaren Kapitalisierungssatz auf 9.5% festgelegt.<sup>3</sup> Wie das Zahlenbeispiel unten zeigt, führt dies bei operativen Gesellschaften mit positiven Reingewinnen zu tieferen Vermögenssteuerwerten für die Anteilhaber.

### Bewertung von Unternehmensgruppen

Ist ein Unternehmer nicht Inhaber einer Einzelgesellschaft, sondern einer Unternehmensgruppe, wobei eine Obergesellschaft Beteiligungen an den übrigen Gruppengesellschaften

hält, erfolgt die Bewertung grundsätzlich *bottom-up*, d. h. die operativen Gesellschaften auf den unteren Gesellschaftsebenen werden zunächst nach der beschriebenen Praktikermethode bewertet. Immobiliengesellschaften und Finanzierungsgesellschaften werden nach dem SSK-KS 28 zum reinen Substanzwert bewertet. Die selbst nicht operativ tätige Obergesellschaft wird nach SSK-KS 28 ebenfalls zum reinen Substanzwert bewertet, wobei die gehaltenen Beteiligungen grundsätzlich nicht zum handelsrechtlichen Buchwert, sondern zum Unternehmenswert gemäss SSK-KS 28 in die Bewertung einfließen. Der höhere Kapitalisierungssatz ab der Steuerperiode 2021 führt somit auch in solchen Fällen zu einem tieferen Vermögenssteuerwert, da die operativen Gesellschaften tiefer bewertet werden und diese tiefere Bewertung auch für die Bewertung der Obergesellschaft übernommen wird.

### Vermögenssteuerliche Planungsmassnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungen

#### a) Konsolidierte Bewertung

Hat eine Gesellschaft eine Konzernrechnung erstellt, die in der Regel von einer Revisionsstelle geprüft werden muss, so wird der Unternehmenswert aufgrund dieser Konzernrechnung ermittelt, wobei wiederum die Praktikermethode angewendet wird. Dabei besteht für die Gesellschaft faktisch ein Wahlrecht zwischen der konsolidierten Bewertung und der Einzelbewertung der Obergesellschaft nach dem *bottom-up*-Ansatz. Eine konsolidierte Bewertung ist in der Regel vorteilhaft für substanzstarke Unternehmensgruppen, die im Vergleich zur Substanz über eine unterdurchschnittliche Ertragskraft verfügen. Dies führt bei der Praktikermethode zu einem tiefen Ertragswert (oder bei negativen Ergebnissen

zu einem Ertragswert von CHF 0), welcher doppelt gewichtet wird. Die Ermittlung des Substanzwerts basiert auf dem konsolidierten Eigenkapital, weicht aber methodologisch nicht von der Einzelbewertung ab. Bei einem Ertragswert von CHF 0 führt dies bspw. im Kanton St. Gallen dazu, dass durch Anwendung der konsolidierten Bewertung nur ein Drittel des Substanzwerts versteuert werden muss.

#### b) Obergesellschaft mit operativen Funktionen

Vor dem 1. Januar 2020 haben diverse Obergesellschaften vom kantonalen steuerlichen Holdingprivileg profitiert. In diesem Zusammenhang durften zusätzlich ausgeübte Funktionen in der Obergesellschaft (z. B. Finanzierungsfunktion oder Management-Dienstleistungen) nur von untergeordneter Bedeutung sein. Mit Abschaffung des Holdingprivilegs entfällt diese Beschränkung und die Obergesellschaft könnte somit wieder vermehrt gruppenweite, operative Funktionen wahrnehmen (z. B. zentraler Einkauf oder Bedienung bestimmter Absatzmärkte). Dies hätte zur Folge, dass die Obergesellschaft in Bezug auf die Vermögenssteuerbewertung nicht als reine Holdinggesellschaft qualifiziert und somit nicht zum reinen Substanzwert sondern anhand der Praktikermethode zu bewerten ist. Ist der Ertragswert aus den operativen Funktionen geringer als der Substanzwert, könnte ein Methodenwechsel zu einer signifikanten Vermögenssteuerersparnis führen. Damit diese Steuerplanungsmassnahme zum Erfolg wird, müssen allerdings gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Insofern ist eine proaktive Abklärung der vermögenssteuerlichen Konsequenzen mit den Steuerbehörden empfehlenswert, bevor operative Funktionen effektiv in die Obergesellschaft übertragen werden. Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse von allfälligem Optimierungspotenzial und auch bei der Kontaktaufnahme mit den Steuerbehörden.

1. SSK KS 28 Wegleitung zur Bewertung (steuerkonferenz.ch)



2. Die Bewertungsmethodik im Kanton Thurgau für im Kanton Thurgau ansässige Anteilhaber weicht in zwei Aspekten davon ab: i) Sowohl der Ertragswert als auch der Substanzwert werden einfach gewichtet, somit  $U = (E + S) / 2$ . ii) Der Kapitalisierungssatz betrug in den letzten Jahren jeweils 9.5%.

3. Die Steuerverwaltung Thurgau hat für die Steuerperiode 2021 einen Kapitalisierungssatz von 11.0% festgelegt, siehe Kapitalisierungssatz zur Berechnung Ertragswert (tg.ch).



in CHF / gerundet auf CHF 1'000	Bisher 7.0%	Neu 9.5%
Durchschnittlicher Reingewinn der Jahre 2019–2021	200'000.00	200'000.00
Kapitalisierungssatz	7.0%	9.5%
Ertragswert (E)	2'857'000.00	2'105'000.00
Substanzwert (S)	1'000'000.00	1'000'000.00
Unternehmenswert = $(2 \times E + S) / 3$	2'238'000.00	1'737'000.00
Differenz		-501'000.00
Vermögenssteuereffekt, nicht gerundet (ca. 0.5% in SG)		-2'505.00

## Schweizer Qualität für Bad und Küche

### Meilensteine

- 1903** Gründung der Glaserei Albert Fraefel in St. Gallen: Tätigkeit als Fensterbauerin.
- 1943** Sohn Albert Fraefel übernimmt das Geschäft. Die Schreiner- und Innenausbaufirma beginnt mit Serienaufträgen.
- 1970** Als Vertreter der dritten Generation übernimmt Peter Fraefel das Unternehmen und führt es von der handwerklichen zur industriellen Fertigung.
- 1974** Standortwechsel an die Sternackerstrasse 10a in St. Gallen und Fokussierung auf Kundenarbeiten, Innenausbau sowie Restaurant- und Ladenbau.
- 1978** Badmöbelfertigung für die Sanitas AG, einen der grössten Sanitär-Grossisten in der Schweiz.
- 1988** Markus Fraefel tritt als Vertreter der vierten Generation ins Unternehmen ein. Es wird autorisierte Corian-Verarbeiterin.
- 1992** Umzug nach Lütisburg-Station. Die Familien AG erweitert und optimiert ihre Produktionsanlagen für Badmöbel.
- 1996** Gründung der Firma Schweizerbad für die DACH-Länder. Fraefel entwickelt sich vom Produktions- zum Dienstleistungsbetrieb.
- 2003** Das Unternehmen beschäftigt 65 Mitarbeitende und feiert sein 100-jähriges Bestehen.
- 2013** Diversifikation im Bereich Oberflächen (Quarzstein und Keramik), verstärkte Bearbeitung des B2B- und des Objektgeschäfts für Küche und Bad.
- 2022** Einführung eines 3D-Konfigurators für den Grosshandel setzt einen Meilenstein in der Digitalisierung.

Mit hochwertigen Badmöbeln und Möbelkollektionen beliefert die Fraefel AG aus Lütisburg-Station den Gross- und Fachhandel in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das traditionsreiche, bereits 1903 gegründete Unternehmen hat sich zudem auf die Verarbeitung anspruchsvoller Oberflächen spezialisiert und die internen Prozesse weitgehend digitalisiert.



1



2



3

- 1** Mit Design-Badmöbeln der Marke Schweizerbad wird vor allem der deutsche Markt bedient.
- 2** In der papierlosen Produktion: Anlage für Werkstückrückführungen mit automatisierter Kantenbearbeitung.
- 3** Finish: Bei der Spezialmöbel-Produktion wird ein Möbelgriff in Eiche von Hand eingefügt. (Bilder: Fraefel AG)

Der Industriebau in Lütisburg-Station im Toggenburg ist unscheinbar. Doch hinter der nüchternen Fassade produziert die Fraefel AG mit modernen Maschinen und Anlagen hochwertige Möbel für den Bad- und Wohnbereich. Die Erzeugnisse des mittelständischen Familienunternehmens decken das mittlere bis gehobene Preissegment ab. «Wir bieten bezahlbaren Luxus», unterstreicht Markus Fraefel, der den Betrieb in vierter Generation führt.

Das Unternehmen ist laut eigenen Angaben schweizweit führend in der Herstellung von Badmöbeln und Möbelkollektionen. Zu 80 Prozent werden der Gross- und Fachhandel in Deutschland, Österreich und der Schweiz beliefert. Spezialisiert hat sich die Fraefel AG zudem auf die Verarbeitung anspruchsvoller Keramik- und Quarzstein-Oberflächen. Schreiner, industrielle Küchenbauer, Architekten und Innenarchitekten nutzen die Oberflächenlösungen, die unter dem Markennamen Finehard für Raumarchitektur in Küche, Bad und im Wohnbereich angeboten werden. Darüber hinaus wurden eigene Sortimentsmarken aufgebaut, «Schweizerbad» als Exportmarke, «sellamatt» als regionale Marke mit hohem Design-Anspruch für den Online-Handel sowie «bagn'o» mit ausschliesslich in der Schweiz erhältlichen Produkten für die Badmöbelkultur.

### Vom Fensterbauer zum Badmöbelspezialisten

Das Familienunternehmen beschäftigt heute 80 Mitarbeitende. Es hat seine Wurzeln in St. Gallen. Dort begann Albert Fraefel, der Urgrossvater des heutigen Geschäftsführers, im Jahre 1903 mit dem Fensterbau. Grossvater Albert setzte vermehrt auf Schreiner- und Innenausbauarbeiten und nutzte die Möglichkeiten der Serienfertigung. Auf die Badmöbelfertigung konzentrierte sich das Familien-

unternehmen ab 1978, als es einen der damals bedeutendsten Sanitär-Grossisten der Schweiz beliefern durfte. Mit dem Umzug nach Lütisburg-Station im Jahre 1992 schliesslich erweiterte und optimierte die Fraefel AG ihre Produktionsanlagen für Badmöbel, um alsbald auch die Märkte Deutschland und Österreich zu bearbeiten. Ein Drittel des Gesamtvolumens wird inzwischen in diesen Ländern erzielt.

### Design, Entwicklung und Innovation

Längst ist die Fraefel AG vom Produktions- zum Dienstleistungsbetrieb geworden. «Design, Entwicklung, Technologie und Produktion gehören zu unserer DNA», betont Markus Fraefel mit Nachdruck. Das beginnt bei der Orientierung am Markt und an den Kundenbedürfnissen. Aufgrund der Pflichtenhefte soll zeitloses, authentisches Möbel-Design mit internationaler Ausstrahlung entstehen. Dazu werden renommierte Architekten und Designer hinzugezogen. An Innovationen tüftelt das Unternehmen anschliessend mit den hauseigenen Entwicklern. Sie kennen die technischen Möglichkeiten und erarbeiten Möbel, die begeistern, ob im Badezimmer, bei Küchenabdeckungen oder Spezialmöbellösungen, und dabei kommen innovative Lichtsysteme, Materialien, Schubladensysteme oder Beschläge zur Anwendung. Moderne Planungswerkzeuge und eine effiziente Produktion mit hoher Prozesssicherheit, viel Erfahrung und Handwerkskunst runden die hohen Ansprüche ab.

### Prozesse weitgehend digitalisiert

Diese Ansprüche setzen sich im Vertrieb fort. Produktexklusivität im Verkaufsgebiet, massgeschneiderte Kollektionen und Produktflexibilität bezüglich Massen, Materialien und Farben nennt der Geschäftsführer die Vorteile, die er dem

Fachhandel bieten will. «Das macht uns aus», so Markus Fraefel.

Besonders stolz ist er auf den neuentwickelten 3D-Konfigurator für den Grosshandel. Er erlaubt bei der Planung von Badmöbel-Projekten, alle Details auf die technische Realisierbarkeit zu überprüfen, von den Massen bis zu elektrischen Anschlüssen. Dieses Werkzeug sei eine wesentliche Hilfe für den Aussen- wie für den Innendienst und «gibt dem Grosshandel die Sicherheit, dass unsere Produkte immer ein Treffer sind», sagt Fraefel.

«Wir vermeiden damit aufwendige Rückfragen, und unsere Sachbearbeiter gewinnen mehr Zeit für Spezialanfragen sowie für die Beratung und den Verkauf am Telefon. Damit heben wir uns ab und schaffen Prozesssicherheit», erläutert der Geschäftsführer. Schliesslich sei dieser selbstentwickelte 3D-Konfigurator ein wichtiger Meilenstein der Digitalisierungsbemühungen der Möbelherstellerin geworden. Die Bemühungen, durchgängige Prozesse zu schaffen und Systembrüche zu eliminieren, sind bei der Fraefel AG weit gediehen. Die Möbelproduktion ist bereits papierlos gestaltet, von der Bestellung über die Produktion bis zur Spedition und Rechnungsstellung, illustriert Markus Fraefel. Bei der Bearbeitung von Quarzstein und Keramik soll dieser Digitalisierungsschritt noch 2022 erfolgen, und im darauffolgenden Jahr soll auch die Administration auf den papierlosen Betrieb umstellen.

### Talente ausbilden und unterstützen

Dass neben Maschinen und Anlagen, technischen Innovationen und Immobilien auch die Menschen einen wichtigen Pfeiler eines Produktions- und Dienstleistungsunternehmens bilden, dessen ist sich der Geschäftsführer bewusst. Die

Fraefel AG bietet alle zwei Jahre einen Ausbildungsplatz für den Beruf Kaufmann/Kauffrau EFZ und jedes Jahr eine Stelle für eine/n Schreinerpraktiker/in EBA.

Gute Erfahrungen habe das Unternehmen damit gemacht, Absolventen nach ihren Lehrabschlüssen im Betrieb weiterzubeschäftigen. Ebenso lohne es sich, Praktikanten zu unterstützen, die die Ausbildung zum/zur Dipl. Techniker/in HF Holztechnik in Biel absolvierten. Gute Leute zu finden und zu halten, sei in der Möbelbranche von grosser Bedeutung. Doch Wanderer soll man nicht aufhalten, räumt der Geschäftsführer ein. Ausrichten müsse sich der Betrieb zudem auf die wachsende Nachfrage nach Teilzeitanstellungen, selbst bei Männern.

### Mit eigenen Marken gut unterwegs

In der Rechnungslegung hat die Fraefel AG vor gut 20 Jahren auf den Standard von Swiss GAAP FER umgestellt und seither die Revision durch die Provida durchführen lassen. Diese langjährige Zusammenarbeit ist inzwischen um die Steuerberatung erweitert worden, besonders mit der Zielsetzung, die bevorstehende Nachfolgeregelung steuerlich zu optimieren. «Da sind wir bei der Provida bestens aufgehoben», versichert Markus Fraefel.

Kurz- bis mittelfristig beschäftigt ihn als Inhaber und Geschäftsführer vor allem die veränderte Situation in den Beschaffungsmärkten. Zwar funktionierten die Lieferketten, doch die Lieferfristen seien länger, die Preise volatil geworden, und Letztere zeigten vor allem steigende Tendenzen. Für 2023 wagt Fraefel keine Umsatzprognose zu machen. Zu unsicher sei die Nachfrage. Optimistischer beurteilt er hingegen den Absatz der eigenen Produktmarken in den DACH-Märkten.



Markus Fraefel  
Geschäftsführer

### Fraefel AG

Lerchenfeld  
9601 Lütisburg-Station

T +41 (0)71 982 80 80  
info@fraefel.swiss  
www.fraefel.swiss

## Besteuerung von Spielgewinnen



Martin Laube  
eidg. dipl. Steuerexperte  
und Jurist

Alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte unterliegen gemäss der Einkommensgeneralklausel grundsätzlich der Einkommenssteuer.<sup>1</sup> Zu den steuerbaren Einkünften gehören daher auch Geld- und Naturalgewinne aus sogenannten «Geldspielen», soweit sie nicht ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen sind.



Seit Anfang 2019 gilt diesbezüglich das Geldspielgesetz (BGS), welches die in der Schweiz zulässigen Geldspiele regelt. Unter das BGS fallende Geldspiele sind bewilligungs- bzw. konzessionspflichtig. In diesem Zusammenhang wurden zudem neue Bestimmungen in die Einkommenssteuergesetze sowie das Verrechnungssteuergesetz aufgenommen.

Laut BGS handelt es sich bei **Geldspielen** um Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes (z. B. Kauf eines Loses) oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes (z. B. Warenkauf) ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht.

Nicht unter das BGS fallen insbesondere Geldspiele im privaten Kreis, Sportwettkämpfe, Geschicklichkeitsspiele im Sinne von Kleinspielen sowie gewisse Arten von Spielen zur Verkaufsförderung, die in der Schweiz durchgeführt werden.<sup>2</sup>

### Steuerliche Behandlung von Spielgewinnen<sup>3</sup>

#### Spielbankenspiele

Bei Geldspielen, die in einer Spielbank gespielt werden können, ist zunächst zu beachten, dass es sich dabei nicht in

jedem Fall um Spielbankenspiele im Sinne des BGS handeln muss. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich aber ausschliesslich auf Gewinne aus Spielbankenspielen gemäss BGS.

#### 1) Persönlicher Casino-Besuch in der Schweiz

Allenfalls erstaunlich, bleiben die Gewinne aus Spielbankenspielen, die beim persönlichen Besuch eines Schweizer Casinos erzielt werden, vollkommen einkommens- und verrechnungssteuerfrei; das galt allerdings bereits vor der Einführung des BGS. Dafür können Spieleinsätze für die Erzielung solcher Gewinne nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

#### 2) Besuch eines in der Schweiz zugelassenen Online-Casinos

Online erzielte Gewinne aus Spielbankenspielen bleiben dagegen nicht vollkommen steuerfrei. Allerdings besteht ein Freibetrag von CHF 1 Mio. pro Gewinn. Somit unterliegen nur einzelne Gewinnbeträge, die CHF 1 Mio. übersteigen, der Einkommenssteuer. Zudem werden von den einzelnen Gewinnen aus solchen Spielen die im Steuerjahr vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze abgezogen, jedoch höchstens CHF 25'000 pro Jahr. Spielbankengewinne aus

dem Besuch von Online-Spielbanken unterliegen zudem der Verrechnungssteuer, soweit sie CHF 1 Mio. übersteigen.

### Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele bzw. kleine Pokerturniere

#### 1) Grossspiele (z. B. Swiss Lotto oder Euromillions, aber auch Geschicklichkeitsspiele an Spielautomaten):

Gewinne aus Grossspielen unterliegen ebenfalls erst ab einem Betrag von CHF 1 Mio. der Einkommenssteuer. Soweit ein solcher Spielgewinn CHF 1 Mio. übersteigt, werden davon 5% als Einsatzkosten abgezogen, höchstens jedoch CHF 5'000 pro Gewinn. Bei Gewinnen von über CHF 1 Mio. unterliegt der übersteigende Betrag der Verrechnungssteuer.

#### 2) Kleinspiele (Kleinlotterien, Tombola beim lokalen

#### Grümpelturnier, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere):

Werden aus Kleinspielen Gewinne erzielt, unterliegen diese weder der Einkommenssteuer noch der Verrechnungssteuer. Entsprechend können Spieleinsätze für die Erzielung solcher Gewinne nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

### Spiele zur Verkaufsförderung

Gewinne aus dem BGS unterstehenden Verkaufsförderungsspielen sind bis zum Betrag von CHF 1'000 von der Einkommenssteuer befreit. Übersteigt der Gewinn CHF 1'000, ist allerdings der gesamte Gewinn zu versteuern. Von steuerbaren Spielgewinnen werden 5% als Einsatzkosten abgezogen, jedoch höchstens CHF 5'000 pro Gewinn. Gewinne aus Verkaufsförderungsspielen von über CHF 1'000 unterliegen zudem der Verrechnungssteuer.

Bei nicht unter das BGS fallenden Verkaufsförderungsspielen, also insbesondere im Falle einer ausschliesslichen Gratisteilnahme, gilt das Vorstehende indes nicht. Solche Gewinne fallen unter die Einkommensgeneralklausel (ohne Freibetrag bzw. -grenze und, bei Gratisteilnahme, ohne Abzug von Einsatzkosten). Für die Erhebung der Verrechnungssteuer fehlt in einem solchen Fall aber eine gesetzliche Grundlage.

### Spiele im privaten Kreis

Aufgrund der Einkommensgeneralklausel unterliegen Gewinne aus Spielen im privaten Kreis der Einkommenssteuer (Pokerrunde mit Freunden, Tippspiele mit Arbeitskollegen etc.). Die damit zusammenhängenden Aufwendungen können in Abzug gebracht werden (voraussichtlich aber wiederum höchstens CHF 5'000 pro Gewinn). Solche Gewinne sind somit nicht steuerfrei und müssen als Einkommen deklariert werden. Für die Erhebung der Verrechnungssteuer besteht allerdings keine gesetzliche Grundlage.

### Spiele im Ausland und nicht bewilligte/zulässige Spiele in der Schweiz

Nettogewinne aus solchen Spielen (z. B. Casino-Besuch im Ausland) fallen ebenfalls unter die Einkommensgeneralklausel.

Gewinne aus nicht bewilligten bzw. nicht zulässigen Geldspielen inländischer Anbieter unterliegen dabei stets der Verrechnungssteuer. Für die Erfassung von Gewinnen aus Spielen ausländischer Anbieter mit der Verrechnungssteuer fehlt dagegen eine gesetzliche Grundlage.

### Das BGS verwendet folgende Begriffe zur Unterscheidung der Geldspiele:<sup>4</sup>

- Spielbankenspiele (Roulette, Poker, Blackjack etc., soweit sie nur einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen; nicht darunter fallen Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele und Kleinspiele)
- Lotterien
- Sportwetten
- Geschicklichkeitsspiele (Geldspiele, bei denen der Gewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spieler abhängt)
- Kleinspiele (Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die weder automatisiert, interkantonal noch online durchgeführt werden)
- Grossspiele (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden)
- Spiele zur Verkaufsförderung (Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Teilnahme grundsätzlich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt)



3. Die hier dargestellten Einkommenssteuerfolgen beziehen sich nur auf privat erzielte Spielgewinne und folglich nicht auf Gewinne, die im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden.



## Updates, aktuelle Rechtsprechung und Praxisänderungen

### Kurzarbeitsentschädigungen

Nachdem das Bundesgericht mit Urteil vom 17. November 2021 festgehalten hat, dass bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung im summarischen Abrechnungsverfahren für Mitarbeiter im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil einzuberechnen sei, hat der Bundesrat am 11. März 2022 entschieden, dass die betroffenen Unternehmen bei der zuständigen Arbeitslosenkasse ein Gesuch um Neuberechnung stellen können. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist daran, eine technische Lösung für die Korrekturabrechnungen zu erarbeiten.<sup>1</sup> Diese soll voraussichtlich Ende Mai 2022 einsatzbereit sein. Betroffene Betriebe sollten allerdings beachten, dass eine Nachzahlung von Kurzarbeitsentschädigungen unter Umständen eine Kürzung bei anderen COVID-Hilfsleistungen zur Folge haben könnte.



1. Unternehmen können Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung beantragen (admin.ch).

### Steuern/Liegenschaftenerhalt



Im Urteil vom 29. November 2021<sup>2</sup> kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Ersatz eines Schwimmbades mit Stützmauer und die damit verbundenen Gartenarbeiten keinen Liegenschaftenerhalt darstellen, weil insgesamt ein (Teil-) Ersatzneubau vorlag. Charakteristisch für einen solchen (Teil-) Ersatzneubau ist, dass verschiedenartige Arbeiten an einer Mehrheit von Gebäude-Bestandteilen (vorliegende Stützmauer, Schwimmbad, Garten) untereinander derartig miteinander verkettet sind, dass im Ergebnis das ganze Gebäude bzw. der Gebäudeteil in einem ganzheitlichen Umbauprozess neu gestaltet wird. Dies ist aus steuerlicher Sicht eine wertvermehrende Investition und daher nicht als Liegenschaftenerhalt abzugsfähig. Das Bundesgericht hat dabei ein früheres Urteil bestätigt, wonach auch sämtliche mit dem Ersatz des Schwimmbads in Zusammenhang stehenden Gartenarbeiten zum Ersatzneubau gehören, auch wenn diese Arbeiten ohnehin angefallen wären und für sich gesehen als Liegenschaftenerhalt qualifizieren.



2. Bundesgerichtsurteil (2C\_582/2021) vom 29. November 2021

### Steuern/Homeoffice



Mit der Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz vom 11. Juni 2020 sowie den Ergänzungen wurden diverse steuerliche Besonderheiten in Zusammenhang mit COVID-19-bedingten Tagen ohne Arbeitsausübung bzw. im Homeoffice geregelt. Da der Ort der Besteuerung von Arbeitslohn grundsätzlich vom Tätigkeitsort abhängt, hätten die vielen COVID-19-bedingten Tage ohne Arbeit bzw. mit Homeoffice zum (temporären) Wechsel des Besteuerungsrechts hin zum Ansässigkeitsstaat führen können. Zudem sollte COVID-19-bedingtes Homeoffice mangels Dauerhaftigkeit keine Betriebsstätte begründen. Mit Auslaufen der Vereinbarung per 30. Juni 2022 gilt es wieder genau zu prüfen, ob die Tätigkeit eines Mitarbeiters an seinem ausländischen Wohnsitz eine lohn-/gewinnsteuerrechtliche Betriebsstätte im Wohnsitzstaat begründet. Dabei kommt es unter anderem auf die Funktion (Tätigkeit, Zeichnungsberechtigung) des Mitarbeiters und auf die Häufigkeit-/Regelmässigkeit des Homeoffice an.



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin

### Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch, Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen  
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen